



Beschluss

TOP II 12 **Strafrechtlicher Schutz der audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen**

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz, Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich – angesichts der zunehmenden Bedeutung audiovisueller Aufzeichnungen von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen – mit dem strafrechtlichen Schutz dieser Aufzeichnungen vor unbefugter Verwendung – insbesondere unbefugter Veröffentlichung - befasst.
2. Sie sind der Auffassung, dass auch audiovisuelle Aufzeichnungen von Vernehmungen in den Schutzbereich des § 353d StGB aufgenommen werden sollten, um Wertungswidersprüche im Verhältnis zum Schutz von Vernehmungsprotokollen zu vermeiden.
3. Sie halten es ferner für erwägenswert, den strafrechtlichen Schutz auf diejenigen Fälle auszuweiten, in denen audiovisuelle Aufzeichnungen nach ihrer Einführung / Erörterung in der Hauptverhandlung unbefugt veröffentlicht werden. Eine derartige Veröffentlichung kann nicht nur geeignet sein, die Unvoreingenommenheit etwa noch nicht vernommener Zeugen zu beeinträchtigen. Auch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen – insbesondere der Opfer von Sexualstraftaten - können durch die Veröffentlichung der Aufzeichnung zu einem späteren Zeitpunkt erheblich beeinträchtigt werden.



4. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Frage erörtert, ob die Herstellung und Verbreitung von in der Hauptverhandlung gefertigten Bild- und Tonaufnahmen (namentlich von Vernehmungen) bislang zureichend strafrechtlich erfasst werden.
5. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung und gegebenenfalls Vorlage eines entsprechenden Regelungsvorschlags.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen